



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Stephan Oetzing, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/24592)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 299 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
 2. Art. 67 wird aufgehoben.“
2. Der bisherige § 14 wird § 15.

Begründung:

Zu § 14 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs):

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird durch die Datenbank Bayern.Recht automatisch erstellt. Eine gesonderte amtliche Inhaltsübersicht ist daneben nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 2:

§ 1807 Abs. 2 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, der § 1807 Abs. 1 Nr. 1 BGB konkretisiert, sieht vor, dass die Landesgesetze für die innerhalb ihres Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. Art. 67 AGBGB trifft dazu die Regelung, dass für die Anlegung von Mündelgeld eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nur als sicher anzusehen ist, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswerts liegt. Nunmehr besteht in § 240a BGB (n. F.) eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das

Bundesministerium der Justiz, welche die näheren Voraussetzungen regelt soll, unter denen Wertpapiere (bisher § 1807 Abs. 1 Nr. 4) sowie Grundpfandrechte (bisher § 1807 Abs. 1 Nr. 1) als zur Sicherheit geeignet gelten. Durch diese Neugestaltung besteht die Grundlage für eine bundeseinheitliche Festlegung.

Bislang war unklar, ob die Rechtsverordnung des Bundes rechtzeitig erlassen wird. Mittlerweile wurde die Rechtsverordnung – Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen (Sicherheitenverordnung – SiV) – erlassen, diese tritt am 1. Januar 2023 in Kraft (BGBl. 2022 I S. 1972 vom 8. November 2022). Die Regelung in Art. 67 AGBGB wird hierdurch überflüssig und kann nach Erlass der Rechtsverordnung aufgehoben werden.